

Antlidge Bekanntmachungen. Bekanntmachung.

Der Handwerkskammer, welche für den Regierungsbereich Merseburg ihren Sitz in Halle a. S. hat, liegt nach § 106b der Reichsgewerbeordnung insbesondere die Regelung des Lehrvertrages als Nachbatter der Gewerbeämter, über Verpflegung durch einen Bescheid vom 19. Juni 1901 nachgekommen ist und letzterer die nach § 9 des Statuts erforderliche Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe gefunden hat, sind diese Bescheide in Kraft getreten. Sie enthalten Bestimmungen über das Recht Lehrlinge zu halten und anzustellen, über den Lehrvertrag, die Lehrlinge und die Lehrlingszeit, die Zahl und die Zahl der Lehrlinge, insbesondere ist zu:

- § 1. Die Lehrlingszeit umfasst die Zeit der Anstellung und der Lehrlingszeit selbst denjenigen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.
- § 2. Die Lehrlingszeit der Anstellung und der Lehrlingszeit selbst denjenigen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und einvernehmlich in dem betreffenden Handwerk
- a) die von der zuständigen Handwerkskammer für daselbst vorgeschriebene Lehrlingszeit zurückgelegt haben,
- b) oder — solange eine solche Lehrlingszeit nicht erlassen ist — mindestens eine dreijährige Lehrlingszeit zurückgelegt haben, sowie die Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss bestanden haben.
- Die Zurücklegung der Lehrlingszeit kann auch in einem dem betreffenden Handwerk angehörenden Großbetriebe erfolgen oder durch den Besuch einer Lehrerschule oder einer sonstigen für das betreffende Handwerk bestimmten Unterrichtsanstalt (§ 129 der Gewerbeordnung) ersetzt werden; aber
- II. fünf Jahre hindurch
- a) persönlich das betreffende Handwerk selbstständig ausgeübt haben oder b) als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind; oder
- III. im Besitze von Prüfungsnachweisen von Lehrerschulen, gewerblichen Lehranstalten oder sonstigen einem Handwerksbetriebe für das betreffende Handwerk oder zum Nachweise der Beschäftigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingetragenen Betriebsbehörden sind, insoweit solchen Nachweisen durch die betreffende Behörde die Wirkung der Lehrlingszeit zur Anstellung von Lehrlingen in dem Handwerk beigelegt ist; aber
- IV. die Lehrlingszeit durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsidenten) erlassen haben.

§ 7. Die Annahme eines Lehrlings darf nur durch Abschluss eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen.
Der Lehrvertrag muss nach Maßgabe des von der Handwerkskammer beschlossenen Normatensatzes vorliegen.
§ 8. Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn, dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben. Je ein Exemplar des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrling zur Aufbewahrung. Das dritte Exemplar hat der Lehrherr dem Vorstände der Handwerkskammer innerhalb vier Wochen nach Abschluss des Lehrvertrages zur Einsichtnahme in die Lehrlingsrolle zu überreichen bei Vereinbarung der im § 20 festgesetzten Gebühre bis zu 20 Mark. Für die in der Rolle der Handwerkskammer zu beweisenden Eintragungen ist bei Einreichung des Lehrvertrages eine Einzahlungsgebühr von drei Mark an die Kasse der Handwerkskammer zu entrichten.
§ 15. Bei Ablauf des Lehrvertrages, sowie bei vorzeitiger Lösung des Lehrvertrages hat der Lehrling dem Vorstand der Handwerkskammer binnen acht Tagen Anzeige zu machen; die Gründe der vorzeitigen Lösung sind anzugeben.
§ 17. Bei Beendigung der Lehre vor Entlassung aus der Lehre hat der Lehrling sich der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss zu unterziehen. Das Verbot der Prüfung wird durch die Prüfungsbekanntmachung geregelt.
§ 19. Die vorstehenden Vorschriften gelten für die Beschäftigung von Lehrlingen im Innungsamtlichen mit folgenden Modifikationen:
a) Die im § 8 vorgeschriebene Anmeldung des Lehrlings unter Einreichung des dritten Exemplars des Lehrvertrages erfolgt nicht an die Handwerkskammer, sondern an den Innungs-Vorstand, bezüglich hin die in den §§ 14 und 15 vorgeschriebenen Anträge an den Innungs-Vorstand zu richten.
b) Der Vorstand jeder Innung ist bei Vereinbarung der im § 20 angeordneten Gebühre verpflichtet, binnen 8 Tagen nach dem Abschluss des Lehrvertrages dem Vorstand der Handwerkskammer zur Einsichtnahme in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer zu überreichen:
1. ein Exemplar der in der Rolle der Innung eingetragenen Lehrlingsliste,
2. ein Exemplar der aus der Lehre ausgehenden Lehrlingsliste.
§ 20. Verträge gegen die obestehenden Bestimmungen werden gemäß § 106b n. 2 der Gewerbeordnung mit einer Strafe bis zu 20 Mark geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind.
Lehrverträge können zum Teile von 5 Wg., Verordnungen zur Regelung des Lehrlingswesens zu einem Teile von 10 Wg., pro Stück zugleich Porto von der Handwerkskammer, Einzahlungsgebühr 6, bezogen werden. Bei Aufnahme von 100 Stück wird ein Rabatt von 25% gewährt.
Halle a. S., den 11. Mai 1903. Der Magistrat. Stauhe.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen nützlichen Schutzimpfungen haben in diesem Jahre unter Leitung des Königlich Kreisarztes Herrn Geheimen Medizinalrat Dr. Meißel wie folgt statt:
I. vom 28. April bis Ende Juni und vom 8. bis Ende September
a. jeden Dienstag nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle des Schulgebäudes, Luisenstraße 13,
b. jeden Mittwoch nachmittags 4 Uhr in der Turnhalle des Schulgebäudes, Cleverstraße 7,
II. im Monat Mai jeden Freitag, sowie am 11. und 18. September nachmittags 4 Uhr im Schulgebäude Große Braunerstraße 4.
An den Sonntagen Juni und August werden öffentliche Impfungen nicht vorgenommen.
Der Impfung sind diejenigen Kinder zu unterwerfen, welche
a) im Jahre 1902 geboren sind,
b) in früheren Jahren geboren sind, jedoch bisher überhaupt noch nicht oder zum ersten Male, während ihrer Kindheit geimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.
Bei Vorführung eines jeden Impflings ist ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name und Ort, Jahr und Tag der Geburt des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflanzens oder Verwandtes bzw. der Mutter oder Pflegemutter richtig und deutlich verzeichnet ist.
Aus Häusern, in denen anstehende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Rötterpusteln, torenartige Entzündungen oder die natürlichen Vorden bestehen, dürfen impfwillige Kinder in keinem Falle in das Impfsielat gebracht werden. Die Kinder müssen zum Impfungstermin mit reinigstem Körper und reinen Kleidern, namentlich mit reinem Geht gebracht werden.
Nach dem Impfen ist auf möglichst große Reinhaltung der Impflinge zu achten. Jeder Impfling muss 7 Tage nach erfolgter Impfung, also an dem auf die Impfung folgenden gleichnamigen Sonntage zu der festgesetzten Zeit an gleicher Stelle zur Nachsicht vorgeführt werden, wobei festzustellen ist, ob die Impfung sich ungehindert angeschlossen hat und ein Impfling nicht erkrankt werden kann.
Sollte ein Kind am Tage der Nachsicht wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impfsielat gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter: dieses spätestens am Tage der Nachsicht dem Impfungstermin auszusagen.
Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfwilligen Kinder bzw. Pflegeeltern werden hierdurch unter Hinweis auf die in § 14, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 angeordneten, bis zu 50 Mark oder 3 Tagen Haft anfechtenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern bzw. Pflegeeltern in den angegebenen Impfsielat bzw. Nachsichtsterminen zu erscheinen oder die Zurückführung derselben durch öffentliche Gewalt, welche den Impfungstermin (Einwohnermeldeamt, Schlichterstraße 1) Erzeugen zu lassen, nachzugehen.
Ebenso ist, welche ihre Kinder primatum impfen lassen, sich verpflichtet, die Impfsielat der vorgenannten Dienststelle sofort nach erfolgter Impfung, spätestens jedoch bis Ende Dezember h. S., vorzulegen.
Halle a. S., den 13. April 1903. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Stauhe.

Bekanntmachung.

Die zur Zeit an den Landwirt Herrn Aug. Grotze in Dienitz verpachtete, nördlich der Freimietverträge, zwischen Herrn Grotze, dem Grotzenhüter, dem Gemeindeförderung und den Pächtern Nr. 27 und 28 Heide Harzberge von ca. 1 ha 53 ar 73 qm Größe ist am 1. Mai 1903 an Herrn Grotze bis zum 1. Mai 1909 unter dem im Termin beauftragten Bedingungen neu verpachtet worden.
Wir haben hierzu Termin auf
Zusammenkunft am 14. Mai d. Js., nachmittags 5 Uhr
im Pächteramt des Gemeindeförderung in Dienitz anberaumt, zu welchem Pächterpflichtige hiermit eingeladen werden.
Halle a. S., den 1. Mai 1903. Der Magistrat. Stauhe.

Stadt-Theater Leipzig.
Mittwoch den 13. Mai 1903.
Altes Theater.
Der Barbier von Sevilla.
Der blinde Passagier.

Altes Theater.
Der blinde Passagier.

Walhalla-Theater.
Direktion: Richard Hubert.
Die größte Senation dieser Saison!
The Imperial-Riogoku-Family,
8 Personen 8
in ihren staunenerregenden unterrichteten Lehrlingen
als Jongleur, Quadrillen und Akrobaten
und weitere 8 Glanznummern.

Apollo-Theater.
Direktion: Gustav Poller,
am Nibelungenplatz, nächste Nähe des Hauptbahnhofs.
Chemnitzer Volkstheater- u. Burlesken-Ensembles.
Eine genehmigte Militärvorlage.
Militärbüroserie in 1 Akt.
„Wer ist der Mörder?“
Umfassende Büroserie in 1 Akt.
Größter Lacherfolg!
Nebenbei das übliche große Spezialitäten-Programm.

Café Roland.
Tägliche Konzerte des
Italienischen Salon-Orchesters
„Capriccio Italiano“.
Salon-Orchester I. Rang.
Anfang 7 1/2 Uhr abends.

Lüke's
Hotel u. Restaurant,
Magdeburgerstraße.
Zu dem am Freitag den 15. d. M.,
abends 8 Uhr stattfindenden
Spargel-Essen
(a la Carte 2 Mk.)
lady ergeben ist
Einschaltungsvoll
Otto Herrmann.
Für denjenigen, der Teilnahme erbitte
ist vollständig bis Freitag mittags.
Schnell!!!
haben sich meine Anlagen die Kunst
der Blumenkulturen erworben.
Eben so Zypsen, Fleuschwände,
Ageratum, Begonien,
Blattflanzen, Coleus,
Fuchsien, Heliotrop,
Pelargonien, Petunien,
Ampel- u. Schlingpflanzen
zur Schmückung der Balkone, in
empfehle
B. Möllers, Rosenarten,
Entwurf der elektr. Kleinbahn Halle-
Merseburg. — Fahrpreis 10 Wg.

Bellevue.
Die neu renovierte Kegelbahn ist
noch einige Tage der Woche frei.
Wagen Mittwoch
Schladtestest.
W. Hädicke,
Albrechtsstraße 21.
Jeden Mittwoch
Schladtestest.
A. Köhn,
Zachrisstraße 11.
Victor Zaehle, S. Gde. Biernardstr.
Jeden Mittwoch
Schladtestest.
Otto Hoppe.
Wagen Mittwoch
Schladtestest.
Karl Richter,
Dobbenzstraße 6.
Wagen Mittwoch
Schladtestest.
Wassergefäße
Zander, Gr. Klausstr. 12.

Photogr. Atelier „Elvira“, Breitestr. 31.
12 Vistbilder Mk. 1.90, 12 Kabinettbilder Mk. 4.90.
Garantirt haltbare Bilder.
Geöffnet von 9—6 Uhr, auch am Sonn- und Feiertagen.

Zoolog. Garten.
Gew. 50 Wg.,
Mittwoch den 13. Mai 1903
von abends 6 1/2 Uhr ab im Garten
Gr. Militär-Konzert,
ausgeführt von der Kapelle des General-Adjutanten Graf Blumenthal
(Wagendebr. Nr. 36).

„Saalschlossbrauerei“.
Vollständig renoviert.
Größtes und schönstes Verkehrslokal.
Diners von 12—3 Uhr.
Nachschaffungslokal F. Winkler.
Mittwoch den 13. Mai, nachmittags 4 Uhr:
Grosses Konzert,
ausgeführt vom Philharmonischen Orchester.
Billets des Hr. G. S. Kind bei den bekannten Firmen zu haben.
Entrée 30 Wg. Johannes Vetter.

Pfälzer Schiessgraben.
Jeden Mittwoch und Freitag, abends 8 Uhr:
Grosses Konzert,
ausgeführt vom Philharmonischen Orchester, unter persönlicher Leitung
des Herrn Kapellmeisters Johannes Vetter.
Entrée 20 Wg., u. 5 Wg. Billetpreis für die Stadt Halle.

„Goldener Hirsch“
Augsburger Gartenfest, Leuzschitzstraße 63
Mittwoch den 13. Mai, nachmittags 3 1/2 Uhr
Garten-Konzert. (Damen-Kränzchen).

Rabeninsel.
„Etablissement Kurzhals“.
Jeden Dienstag und Freitag
Gr. Militär-Konzert,
ausgeführt vom Trompeten-Orchester des Königl. Artillerie-Regiments Nr. 75.
Die Konzerte werden bestimmt, auch bei ungünstiger
Witterung gehalten.
F. Stade. E. Kurzhals.

Rabeninsel.
Nächsten Sonntag nachmittags 3 1/2 Uhr
Großes Kinder-Frühlingsfest.
Entrée gratis für Kinder unter 10 Jahren.
Unabwiesliches durch die Musikanten.
E. Kurzhals.

„Bratwurstglöckle“
Einziges Konzert- und Speiseloal mit Fleischerei und
Damen-Orchester.
Anfang tägl. 5 Uhr.
An Wochentagen Entrée frei.

Konzerthallen, Gr. Wallstr. 1.
Tanz-Unterricht
für bessere junge Leute findet jeden Dienstag und Freitag von abends 8 Uhr ab statt.
Jeden Sonntag Trütschelung für Anfänger.
Nach findet Tanz-Unterricht zu jeder Tageszeit statt.
Es ladet freundlich ein
A. Krüger.

Kaufmännischer Verein zu Halle a. S., E. V.
Montag den 18. Mai, abends 8 1/2 Uhr im Saale der
Vereinsausstellung:
42. ordentliche Mitglieder-Versammlung,
wobei hierdurch folgende Angelegenheiten
Tages-Ordnung:
1. Jahresbericht des Vorstandes für 1902/03.
2. Rechnungslegung über Vereins- und Grundstücks-Vermögen.
3. Bericht der Revisoren.
4. Antrag auf Entlassung.
5. Antrag befall. Erneuerung eines Ehrenmitgliedes.
6. Resolutions für die aus dem Vorstande stammenden ausführenden
Herrn Carl Probst, F. Dittighe, W. Kühnemann, R. Hambl.
Zur Vorhand.

Solbad Dürrenberg.
Villa Gertraud, Dr. med. Seyerler, Villa Glück auf.
Nicht an den Quellenorten gelegen. — Große Saunen. — Schöne Zimmer pro Woche
10—25 Mk. — Schöne Bäder. — Schöne Bäder. — Schöne Bäder. — Schöne Bäder.
und junge Mädchen finden hier den besten Aufenthalt. — Schöne Bäder, Dampf-, Regen- und
Kochwasserbäder im Hause. — Annehmliche Restaurants. — Schöne Bäder.
Telegraphische Nr. 4. — Vorpforte.

Haut- u. Hornbeschwerden.
Schwacherkrankungen, feuchte und chronische Hornbeschwerden, sowie Geschlechts-
krankheiten jeder Art, speziell Wundbrande, veraltete Syphilis und deren
Folgen, Haut- und Harnkrankheiten, möglichst ohne Verstoßung
Krankheiten, etc. etc. werden hierin behandelt.
Schulze, Halle, Gr. Ulrichstr. 58, II. Etage.
Sonn- u. Feiertagen 9—1 u. 6—8.
Entrée gratis.

Lichtbad Sanitas, Poststrasse 3, I.
Alle Arten elektr. Lichtbäder und Bestrahlungen.
Lichtschwitzbad 2 Mk.